

Urschrift Nr. 4620

**Gründungsurkunde der Stiftung FARIP  
(Fund for African Rural Innovation Promotion)**

---

Felix Bangerter, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Thun, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern

beurkundet:

1. Herr

**Peter Reinhard**

geb. 29. September 1947, von Rüegsau BE, Neuhofstrasse 15, 8315 Lindau/ZH

2. Frau

**Barbara Müller-Frei**

geb. 28. Mai 1950 von Gächlingen SH, Unterer Rheinweg 148, 4057 Basel

3. Herr

**Ulrich Moser**

geb. 30. Dezember 1957 von Rüderswil BE, Wasserwerkstrasse 2, 3011 Bern

**erklären:**

**I. Gründung einer Stiftung**

1. Wir errichten eine Stiftung unter dem Namen

**Stiftung FARIP  
(Fund for African Rural Innovation Promotion)**



2. Diese Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

## II. Statuten

### Art. 1 – Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

**Stiftung FARIP**  
**(Fund for African Rural Innovation Promotion)**

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

### Art. 2 – Zweck

Die Stiftung bezweckt die Schaffung und Förderung von nachhaltigen Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in armen, unterentwickelten Landgebieten Afrikas, welche im öffentlichen Interesse liegen und der ortsansässigen Bevölkerung zugutekommen.

Die Stiftung hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbzweck.

### Art. 3 – Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei der Errichtung ein Anfangskapital von CHF 20'000.00 (Schweizer Franken zwanzigtausend). Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist nach Möglichkeit bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll dabei verteilt werden. Dabei darf das Vermögen der Stiftung nie durch spekulative Anlagen oder Transaktionen gefährdet werden. Das Stiftungsvermögen muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.



#### **Art. 4 – Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionspflicht verfügt wurde

Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer oder eine mehrköpfige Geschäftsleitung einsetzen, der/die nicht dem Stiftungsrat angehören muss.

#### **Art. 5 – Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 5 Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der erste Stiftungsrat wird von drei Gründungsstiftern bestimmt. Die zukünftige Wahl und Wiederwahl erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung sowie die Zeichnungsberechtigung sowie alle diesbezüglichen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde und – soweit eintragungspflichtige Sachverhalte betroffen sind – dem zuständigen Handelsregisteramt innerhalb von 30 Tagen zu melden.

Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Stiftungsrates, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kommt ein Entscheid oder eine Wahl nicht zustande.

Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. In diesem Falle kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates.



## **Art. 6 – Ehrenamtlichkeit des Stiftungsrates**

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Besonders arbeitsintensive Leistungen sind im Einzelfall angemessen zu entschädigen. Die effektiven Auslagen von Mitgliedern des Stiftungsrates sind ihnen als Spesenersatz zu vergüten. Darüber und über die Ausrichtung allfälliger Sitzungsgelder und anderer Entschädigungen entscheidet der Stiftungsrat.

## **Art. 7 – Aufgaben des Stiftungsrates / Reglement**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat alle Befugnisse, die nicht in diesen Statuten oder – gegebenenfalls - in einem Stiftungsreglement oder in einem anderen Erlass ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden, nicht delegierbaren Aufgaben:

1. Bezeichnung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung;
2. Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle, sofern darauf nicht im Sinne von Art. 83b ZGB verzichtet werden kann;
3. Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates oder einer allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Einsetzung eines Geschäftsführers oder einer mehrköpfigen Geschäftsleitung und Festsetzung des entsprechenden Pflichtenheftes;
7. Zuteilung von allfälligen Ressorts an die Mitglieder des Stiftungsrates;
8. Einräumung von finanziellen Kompetenzen an Ressorts des Stiftungsrates und/oder an die Geschäftsleitung;
9. Beschlüsse über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und über die Einräumung und Aufgabe von dinglichen Rechten an solchen.

Der Stiftungsrat kann – unter Vorbehalt von Abs. 2 hievor – einzelne seiner Aufgaben an eines oder an mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.



## **Art. 8 – Reglement**

Der Stiftungsrat kann zudem über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Das Stiftungsreglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

## **Art. 9 – Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine befähigte unabhängige externe Revisionsstelle, die das Rechnungswesen der Stiftung jährlich prüft und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht mit Antrag unterbreitet. Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, gegebenenfalls des Stiftungsreglementes sowie des Stiftungszweckes zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei der Ausübung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Art. 83b Abs. 2 ZGB (Vorbehalt in Bezug auf die Befreiung der Revisionsstellenpflicht) bleibt vorbehalten.

## **Art. 10 – Rechnungsführung**

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisions- und der Jahresbericht mit der Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

## **Art. 11 – Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

## **Art. 12 – Aufhebung der Stiftung**

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erfüllen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.



Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

### III. Wahl des ersten Stiftungsrates

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- Peter Reinhard, vgt.
- Barbara Müller, vgt.
- Ulrich Moser, vgt.

Als Präsident des Stiftungsrates wird Peter Reinhard, vgt., gewählt.

Die gewählten Personen erklären Annahme der Wahl durch Unterzeichnung dieser Urkunde.

### IV. Wahl der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für das erste Jahr wird die Reoplan Treuhand AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, Wabernstrasse 40, 3007 Bern, CHE-114.944.586, gewählt.

### V. Schlussbestimmungen

Diese Stiftungsurkunde ist für die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern sowie die Aufsichtsbehörde **dreifach** auszufertigen.

Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern wird eine beglaubigte Kopie erstellt.

\* \* \* \* \*

Der Notar liest diese Urkunde der ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Gründungsstiftern.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars in Thun, am elften Dezember zweitausendundfünfzehn.



Die Stifter:

*P. Reinhard*  
*B. Müller*  
*H. Müller*

Der-Notar:

*F. B.*

### Beglaubigung

Felix Bangerter, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Thun, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern,

beurkundet:

Vorstehende Kopie der Gründungsurkunde der Stiftung FARIP (Fund for African Rural Innovation Promotion), vom 11. Dezember 2015 (Urschrift Nr. 4620) stimmt mit der Originalurkunde, die dem Notar vorliegt, überein.

Beurkundet im Büro des Notars in Thun, am achten März zweitausendundsechzehn.

D.d. 08. März 2016



Der Notar:

*F. B.*

